

Auszug aus der Schweizer Tierschutzverordnung (T Sch V) für die artgerechte Haltung von Haustieren in der Schweiz

Gemäss der Schweizer Tierschutzverordnung (TSchV; Stand: 01.06.2022) gelten folgende Mindestanforderungen für die permanente Haltung von Kleintieren und Nagern:

Hauskaninchen:

Tierkategorie			Adulte Kaninchen ^{1, 2}				
			bis 2,3 kg	2,3–3,5 kg	3,5–5,5 kg	>5,5 kg	
1 Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:							
11	Grundfläche ³	cm ²	3400	4800	7200	9300	
12	Höhe ⁴	cm	40	50	60	60	
2 Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:							
21	Gesamtfläche ³ (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000	6000	7800	
22	davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800	4200	5400	
23	Höhe ⁴	cm	40	50	60	60	
3 zusätzliche Fläche für Nestkammer			cm ²	800	1000	1000	1200

Tierkategorie		Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife	
		Jungtiere von Adulten bis 2,3 kg (Zwergkaninchen)	Jungtiere von Adulten über 2,3 kg
4 Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:			
41	Grundfläche	cm ² 3400	4800
42	Höhe ⁴	cm 40	50
5 Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen			
51	Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ² 2800	4000
52	davon Grundfläche minimal	cm ² 2000	2800
53	Höhe ⁴	cm 40	50
6 Fläche pro Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht ^{5, 6}			
61	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ² 1000	1000
62	in Gruppen über 40 Tiere	cm ² 800	800
7 Fläche pro Jungtier über 1,5 kg Körpergewicht ^{5, 6}			
71	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ² –	1500
72	in Gruppen über 40 Tiere	cm ² –	1200

Anmerkungen zu Hauskaninchen:

- 1 Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
- 2 Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Grundfläche nach Ziffer 11 aufweisen.
- 3 Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4 Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.
- 5 Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt werden.
- 6 Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die in den Ziffern 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.

Weitere Nager:

Gehege für Säugetiere			Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen	
			Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen		Innen
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²		
40	Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	d)f)g)	2	–	–	0,5	–	–	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
41	Hamster, <i>Mesocricetus</i> sp.	d)	1	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
42	Maus, <i>Mus musculus</i>	d)	2	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
43	Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	–	–	0,5	–	–	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
44	Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>	d)	5	–	–	0,5	0,35	–	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
45	Degu		5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	40) 41) 44) 45) 46) 47)
46	Chinchilla	d)	2	–	–	0,5	0,75	–	0,2	39) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47)
47	Streifenhörnchen		1	–	–	0,5	0,75	–	0,2	2) 39) 41) 42) 43) 48) 50)
82	Frettchen als Heimtier mit zeitweiligem Auslauf in der Wohnung	c)	2	–	–	4	2,4	–	0,5	3) 14) 16) 55)

Anmerkungen:

- 2 Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 3 Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 14 Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Primaten müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.
- 16 Grab- und Aufbrechmöglichkeit.
- 39 Geeignete Einstreu.
- 40 Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
- 41 Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
- 42 Geeignetes Nestmaterial.
- 43 Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
- 44 Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen.
- 45 Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
- 46 Sandbad.
- 47 Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 48 Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.
- 50 Für Arten mit Winterschlaf sind entsprechende klimatische Vorkehrungen zu treffen.
- 55 Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der einfachen Körperlänge (ohne Schwanz) eines erwachsenen Tieres entsprechen.

Die Missachtung dieser Vorschriften und die nicht artgerechte Tierhaltung kann zu schwerwiegendem Leiden der Tiere führen und ist in der Schweiz strafbar.

Die aktuelle Fassung der Schweizer Tierschutzverordnung finden Sie hier:
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>